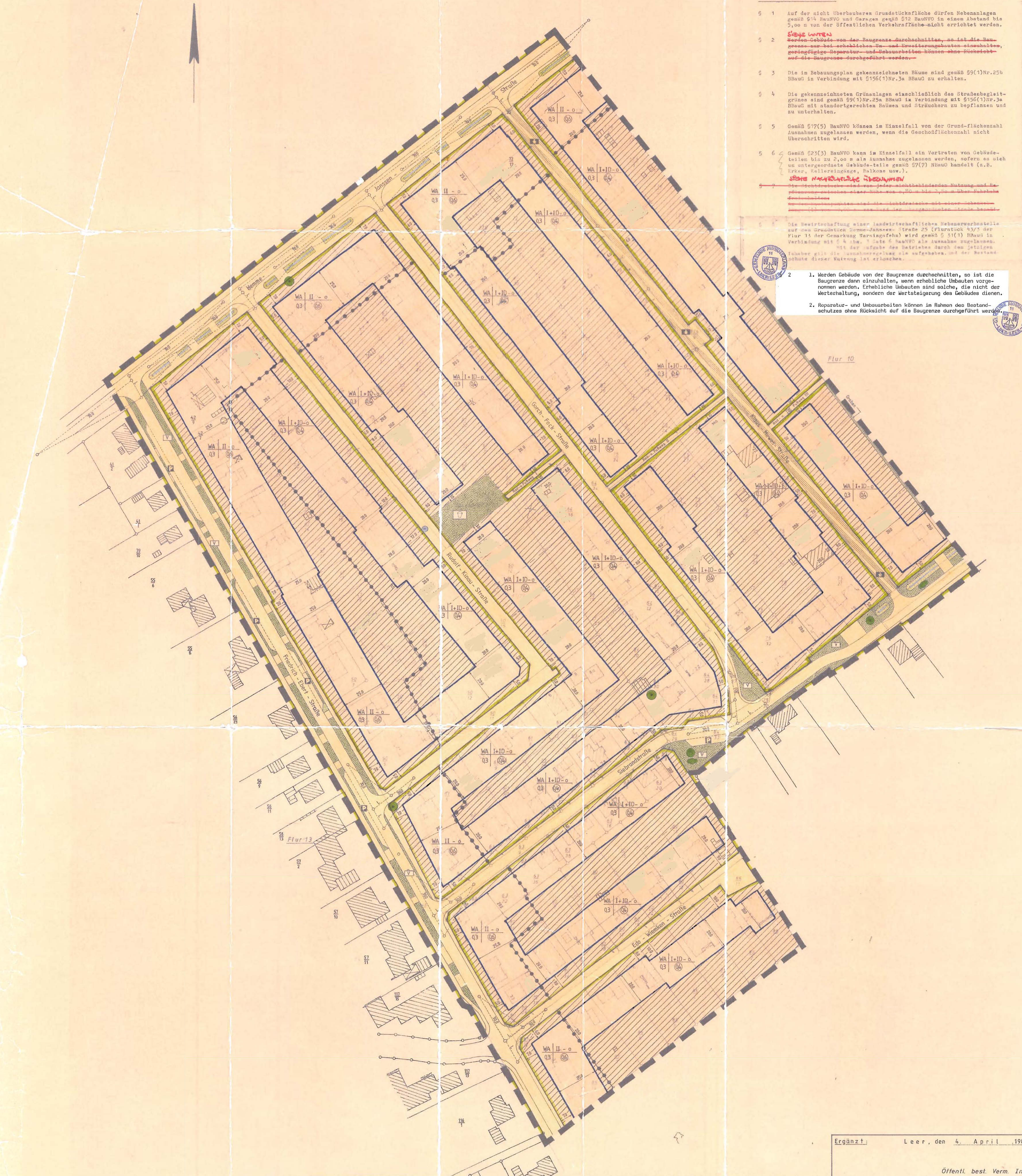




- TEXTUELLE VERMERKE**
1. Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche dürfen Nebenanlagen gemäß § 14 BauVO und Garagen gemäß § 12 BauVO in einem Abstand bis 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht errichtet werden.
Siehe Legende
 2. **Wegens Gebäude von der Baugrenze durchschneiden, so ist die Baugrenze nur bei erheblichen In- und Ausbauten einzuhalten, geringfügige Reparaturen und Umbauarbeiten können ohne Rücksicht auf die Baugrenze durchgeführt werden.**
 3. Die in Bebauungsplan gekennzeichneten Räume sind gemäß § 9(1) Nr. 25a BauVO in Verbindung mit § 156(1) Nr. 3a BauVO zu erhalten.
 4. Die gekennzeichneten Grünanlagen einschließlich den Straßenbegleitgrünen sind gemäß § 9(1) Nr. 25a BauVO in Verbindung mit § 156(1) Nr. 3a BauVO mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten.
 5. Gemäß § 17(5) BauVO können im Einzelfall von der Grundflächenzahl Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.
 6. Gemäß § 23(3) BauVO kann im Einzelfall ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu 2,00 m als Ausnahme zugelassen werden, sofern es sich um untergeordnete Gebäudeteile gemäß § 17(7) BauVO handelt (z.B. Erker, Balkone, Loggien, etc.).
Siehe Maßstabliche Zeichnungen

- Die Bezeichnung einer landwirtschaftlichen Nebenanlage auf einem Grundstück (z.B. Garage, etc.) ist gemäß § 15(1) BauVO in Verbindung mit § 14 BauVO als Ausnahme zugelassen. Mit der Auflage des Bebauungsplans durch den Rat der Gemeinde Moormerland wird die Ausnahme gemäß § 15(1) BauVO in Verbindung mit § 14 BauVO als Ausnahme zugelassen.
1. Werden Gebäude von der Baugrenze durchschneiden, so ist die Baugrenze dann einzuhalten, wenn erhebliche Umbauten vorgenommen werden. Erhebliche Umbauten sind solche, die nicht der Wertsteigerung, sondern der Wertsteigerung des Gebäudes dienen.
 2. Reparatur- und Umbauarbeiten können im Rahmen des Bestandsschutzes ohne Rücksicht auf die Baugrenze durchgeführt werden.

PRÄAMBEL

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat am 1. März 1983 den Bebauungsplan Nr. W 26 in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.

Moormerland, den 19. April 1985

Leer

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat am 1. März 1983 den Bebauungsplan Nr. W 26 in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.

Moormerland, den 19. April 1985

Leer

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat am 1. März 1983 den Bebauungsplan Nr. W 26 in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.

Moormerland, den 19. April 1985

Leer

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat am 1. März 1983 den Bebauungsplan Nr. W 26 in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.

Moormerland, den 19. April 1985

Leer

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat am 1. März 1983 den Bebauungsplan Nr. W 26 in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.

Moormerland, den 19. April 1985

Leer

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat am 1. März 1983 den Bebauungsplan Nr. W 26 in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.

Moormerland, den 19. April 1985

Leer

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat am 1. März 1983 den Bebauungsplan Nr. W 26 in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.

Moormerland, den 19. April 1985

Leer

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Bestandteile des Bebauungsplans gem. § 9(1) BauVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
+10 zweites Vollgeschoss nur als ausgebauter Dachstuhl zulässig
03 Grundflächenzahl
04 Geschossflächenzahl
o offene Bauweise

Baugrenze

Straßenverkehrsfläche
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
verkehrsberuhigter Bereich
Öffentliche Parkplätze
Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegleitgrün

Öffentliche Grünfläche
Spielplatz
zu erhaltender Baumbestand
anzugrenzende Sträucher u. Bäume

Sichtdreiecke
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des Bebauungsplangebietes
überbaubare Grundstücksfläche

Entscheidungen der
Nutzungsschulden
Bauabstandsverordnung 1977

Art der baulichen
Nutzung
Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

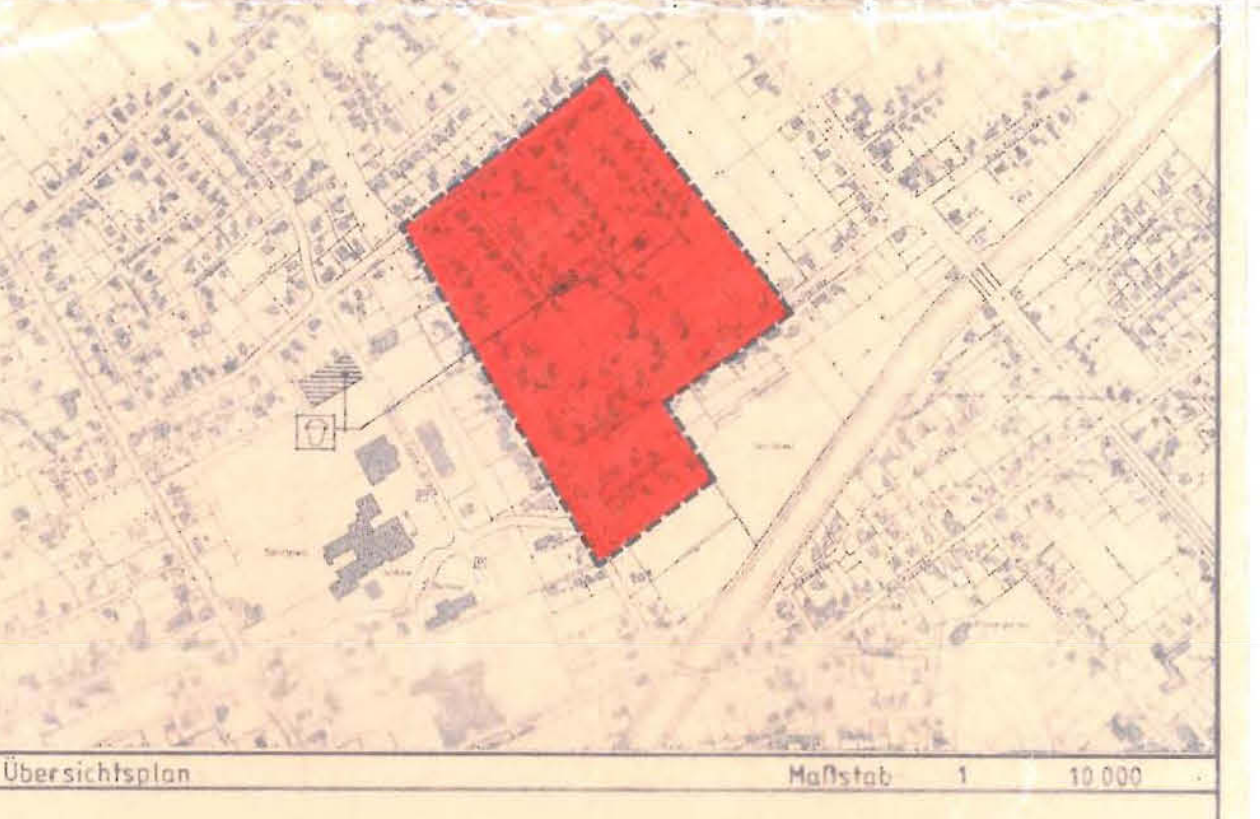
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
vorhandene Gebäude
Maßzahl
Böschung bzw. Graben
Trafostation
Hydrant

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten u- oder fröhergeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind.

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Flurgrenze
Flurstücksgrenze
vorhandene Gebäude
Maßzahl
Böschung bzw. Graben
Trafostation
Hydrant

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten u- oder fröhergeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind.



GEMEINDE MOORMERLAND

Bebauungsplan Nr. W 26

- Ortschaft Warsingsfehn -

SIEHE AUCH T. 1. UND 2.

Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein.
Moormerland, den 19. April 1985

Aufgestellt: Moormerland, den 21. März 1985
GEMEINDE MOORMERLAND

Bearbeitet: 15.04.1985
Gezeichnet: 21.03.1985

Gemarkung Warsingsfehn

Flur 10 u. 13 tlw.

Maßstab: 1 : 1000

Ergänzt: Leer, den 4. April 1985

Öffentl. best. Verm. Ing.

Angefertigt: Leer, den 18.4.1983

Öffentl. best. Verm. Ing.